

URKUNDE



R&P

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE
KAPFENBERG

Dr. Kurt Rasteiger
öffentlicher Notar
8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
TEL.: 03862/28800 FAX: DW 9

Geschäftszahl: 5470

Erste Ausfertigung



Notariats-Akt

vom
14.01.2014

Vor mir Doktor Christina Mazelle-Rasteiger, Substitutin des öffentlichen Notars Doktor Kurt Rasteiger, mit dessen Amtssitz in 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, sind heute 8010 Graz, Burgring 16, wohin ich mich über Ersuchen der eigenberechtigten, mir persönlich bekannten Parteien, begeben habe, erschienen, und zwar: -----

1. Herr **Christian Jauk, MBA, MAS**, geboren am 15.05.1965 (fünfzehnten Mai neunzehnhundertfünfundsechzig), Krachelberg 75, 8301 Laßnitzhöhe, und -----

2. Herr **Magister Constantin Veyder-Malberg**, geboren am 20.03.1965
(zwanzigsten März neunzehnhundertfünfundsechzig), Brandmayerstraße
19, 3411 Weidling, -----

beide als gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder der im Firmen-
buch des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Graz zu Firmenbuchnummer:
112471 z registrierten **CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG**, mit dem
Sitz in der politischen Gemeinde Graz, Geschäftsanschrift: Burgring 16, 8010
Graz, -----

und übergaben mir die diesem Notariatsakt beigeheftete, aus 5 (fünf) Blättern
bestehende, von ihnen errichtete, und mit -----

Stiftungsurkunde-----

bezeichnete Privaturkunde zum Zwecke der notariellen Bekräftigung. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde, von welcher die Erschienenen auch anerken-
nen, dass sie dieselbe eigenhändig unterfertigt haben, im Sinne des § 54 (Para-
graf vierundfünfzig) der geltenden Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet. --

Die Parteien erklären, dass sie sich vor Abschluss des Vertrages sowohl in steu-
erlicher als auch in rechtlicher Hinsicht beraten ließen und dass die dem Notari-
atsakt angeschlossene Privaturkunde samt Beilagen das Ergebnis langer Ver-
handlungen zwischen den Vertragsparteien und deren Rechtsvertretern und Wirt-
schaftstrehändern ist. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die beurkundende Notar-
substitutin über die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, kartellrechtli-
chen und förderungsrechtlichen Folgen des Rechtsgeschäftes nicht belehren
kann. -----

STIFTUNGSURKUNDE

1. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

1.1 Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, FN112471z, errichtet hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes eine Privatstiftung (in der Folge kurz Stiftung genannt).

1.2 Die Stiftung führt den Namen

Gemeinnützige Privatstiftung Philanthropie Österreich

1.3 Der Sitz der Stiftung ist Graz.

1.4 Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

1.5 Die Stiftung ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2. Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- a) die nationale und internationale Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen,
- b) die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zur Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums sowie des strukturellen, sozialen Wandels;
- c) die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden);
- d) den Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen, der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt oder der Erhaltung von bedrohten Arten (Umwelt-, Natur- und Artenschutz);
- e) den Schutz und die Betreuung von Tieren in Tierheimen;
- f) die Wissenschaften in Lehre und Forschung;

2.2 Zusätzlich verfolgt die Stiftung untergeordnet folgende Zwecke:

- g) die Kunst und Kultur;
- h) den nationalen und internationalen Sport;
- i) den Tierschutz allgemein, über den Betrieb von Tierheimen hinausgehend.

2.3 Die Stiftung verfolgt ihre Stiftungszwecke sowohl bezüglich der Mittelaufbringung als auch der Mittelverwendung vorwiegend in Österreich.

3. Ideelle und materielle Mittel

3.1 Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende ideelle Mittel verfolgt:

- a) Die Beauftragung und Umsetzung von Projektideen sowie Projekteinrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
- b) die Evaluierung dieser Projekte;
- c) die Herausgabe von Publikationen über die beauftragten, in Umsetzung befindlichen sowie umgesetzten Projekte;
- d) die Einrichtung einer Website;
- e) die Kooperation mit Einrichtungen, deren Gegenstand sich mit den in den Punkten 2.1 und 2.2 genannten Stiftungszwecken deckt;
- f) den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Einrichtungen, deren Gegenstand sich mit dem in Punkt 2.1 genannten Stiftungszweck deckt.

Ist die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks direkt oder indirekt an Unternehmungen beteiligt, hat sich die Tätigkeit der Stiftung auf eine Anteilsverwaltung zu beschränken.

3.2 Der Stiftungszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Nachstiftungen;
- b) Zustiftungen;
- c) Spenden;
- d) Letztwillige Zuwendungen
- e) Sonstige Zuwendungen;
- f) Erträge aus Veranstaltungen;
- g) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- h) Beteiligungserträge;
- i) Erträge aus Sponsoring.

4. Stiftungsvermögen

- 4.1 Die Stifterin wendet der Privatstiftung ein Barvermögen in der Höhe von EUR 70.000,00 zu, welches zur Gänze auf das Konto der Privatstiftung einbezahlt wird.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch die Stifterin oder durch Zuwendungen von Dritten in Barem oder in Sachen erhöht werden. Nach- bzw. Zustiftungen sind mit Zustimmung des Stiftungsvorstands zulässig. Der Vorstand ist nur dann berechtigt, Nach- bzw. Zustiftungen anzunehmen, wenn diese endgültig erfolgen.
- 4.3 Die Stiftung ist auch berechtigt, Schenkungen und sonstige Zuwendungen jeder Art anzunehmen. Sind mit Zuwendungen Belastungen, Schulden und Haftungen verbunden, ist die Annahme durch die Stiftung zulässig, sofern die Schulden oder, im Fall von Haftungen, das vorsichtig bemessene Risiko aus diesen Haftungen den Verkehrswert der übertragenen Aktiva eindeutig nicht übersteigen. Als vorsichtig gilt jedenfalls die nach kaufmännisch anerkannten Kriterien vorgenommene Risikobewertung.
- 4.4 Spender können die Zuwendung konkreten laufenden oder geplanten Projekten der Stiftung widmen oder ohne entsprechende Widmung Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen vornehmen. Über die Verwendung ungewidmeter Spenden, Schenkungen und sonstiger Zuwendungen, entscheidet der Stiftungsvorstand.
- 4.5 Zustifter, die der Stiftung einen Betrag in einer vom Stiftungsvorstand nach Anhörung der Stifterin festzulegenden Mindesthöhe zuwenden, sind über die Gestaltungsmöglichkeiten des Punkts 4.4 hinaus berechtigt, die Widmung zu einem konkreten Projekt der Stiftung einer späteren Entscheidung vorzubehalten oder der Stiftung konkrete Projekte zur Verwendung der zugestifteten Mittel vorzuschlagen. Vorgeschlagene Projekte haben dem Stiftungszweck (Punkte 2.1 und 2.2) zu entsprechen. Über die Verwendung ungewidmeter Zustiftungen und Zustiftungen mit Widmungsvorbehalt, bei denen der Zustifter die Widmungsentscheidung nicht innerhalb der mit dem Zustifter vereinbarten Widmungsfrist trifft, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung nach Anhörung des Beirats.
- 4.6 Kann die Stiftung der Widmung eines Zustifters nicht entsprechen, etwa weil das vom Zustifter gewählte oder vorgeschlagene Projekt von der Stiftung nicht umgesetzt werden kann oder bereits ausfinanziert ist, hat der Stiftungsvorstand den Zustifter um eine alternative Widmung zu ersuchen. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine alternative Widmung des Zustifters, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung nach Anhörung des Beirats.

- 4.7 Ist ein Beirat nicht eingerichtet, trifft der Stiftungsvorstand die in den Punkten 4.5 und 4.6 genannten Entscheidungen nach seinem alleinigen pflichtgemäß auszuübenden Ermessen.

5. Substiftungen

- 5.1 Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen der Stiftung Substiftungen zu errichten, die ihrerseits begünstigte Zwecke im Sinne des Punktes 2.1 verfolgen müssen.

6. Begünstigter und Letztbegünstigter

- 6.1 Begünstigte und Letztbegünstigte der Stiftung ist im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 PSG ausschließlich die Allgemeinheit für die in Punkt 2.1 festgelegten Stiftungszwecke.

7. Stiftungsorgane

- 7.1 Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand;
 - b) der Stiftungsprüfer;
 - c) der Stiftungsbeirat.
- 7.2 Sämtliche Organmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in der Stiftung bekannt werden, verpflichtet sofern berücksichtigungswürdige Gründe für die Geheimhaltung sprechen. Ein berücksichtigungswürdiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Zustifter der Offenlegung seiner Identität und der Höhe seiner Zuwendung an die Stiftung nicht ausdrücklich zustimmt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch im Fall des Ausscheidens des Organmitglieds aus seiner Funktion bestehen.
- 7.3 Rechte, die nach dieser Stiftungsurkunde der Stifterin vorbehalten sind, gehen auf allfällige Gesamtrechtsnachfolger der Stifterin über, sofern es sich nicht um Rechte, die Stiftung zu gestalten, handelt, die gemäß § 3 Abs. 3 PSG vom Übergang auf Rechtsnachfolger ausgeschlossen sind.

8. Stiftungsvorstand

- 8.1 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vorstand darauf zu achten, dass keine die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Rechtsträger im Sinne der §§ 33 ff Bundesabgabenordnung gefährdende Vermögensvermehrung eintritt.
- 8.2 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- Die Stiftung wird durch je zwei der bestellten Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8.3 Zum ersten Stiftungsvorstand werden von der Stifterin auf die Dauer von drei Jahren nachstehende Personen bestellt:
- a) Dr. Franz Harnoncourt-Unverzagt, geb. 2.8.1937
 - b) Dr. Günther Lutschinger, geb. 30.1.1959
 - c) Mag. Wolfgang Ules, geb. 13.6.1980
- 8.4 Die künftige Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt ebenfalls durch die Stifterin. Stiftungsvorstandsmitglieder werden auf die Dauer von längstens fünf Jahren, gerechnet ab der Eintragung in das Firmenbuch bestellt. Die wiederholte Bestellung von Stiftungsvorstandsmitgliedern ist uneingeschränkt zulässig.
- 8.5 Die Stiftungsvorstände können aus wichtigem Grund jederzeit von der Stifterin abberufen werden. Wichtige Abberufungsründe sind die in § 27 Abs 2 PSG geregelten Gründe, die grob fahrlässige Gefährdung des Stiftungsvermögens und Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder einer allfälligen Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.
- 8.6 Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt allen Vorstandsmitgliedern.
- 8.7 Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.

- 8.8 Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen grundsätzlich – sofern nicht das Gesetz oder die Stiftungserklärung anderes vorsehen – der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der bestellten Vorstandmitglieder und der einfachen Mehrheit aller Stimmen. Jedem Stiftungsvorstandsmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.9 Mindestens einmal jährlich hat eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden (ordentliche Stiftungsvorstandsversammlung). Diese ist vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter, oder von mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder zum Zwecke der Beschlussfassung über den Jahresabschluss einzuberufen.
- 8.10 Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter hat einmal jährlich eine Beiratssitzung einzuberufen. Der Vorstand hat an dieser Beiratssitzung teilzunehmen und an den Beirat über die Aktivitäten der Stiftung umfassend und detailliert zu berichten.

9. Rechnungslegung

- 9.1 Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Stiftung zu führen und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen.
- 9.2 Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember; die weiteren Wirtschaftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

10. Stiftungsprüfer

- 10.1 Der Stiftungsprüfer wird, wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, von diesem, sonst vom Gericht für jeweils drei Geschäftsjahre bestellt; das erste Geschäftsjahr der Privatstiftung gilt dabei als Geschäftsjahr. Die Wiederbestellung ist zulässig. Das Gericht soll bei der Bestellung des Stiftungsprüfers die Vorschläge des Stiftungsvorstands tunlichst berücksichtigen.
- 10.2 Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind vom Stiftungsprüfer innerhalb der gesetzlichen Fristen zu prüfen.

11. Stiftungsbeirat

- 11.1 Personen, die Zustiftungen in einer vom Stiftungsvorstand nach Anhörung der Stifterin festzulegenden Mindesthöhe vornehmen, und Personen, die sonst außergewöhnliche Leistungen zur Erreichung der Stiftungszwecke zu erbringen bereit und geeignet sind, können in den Beirat aufgenommen zu werden.
- 11.2 Die Bestellung in den Beirat erfolgt durch die Stifterin über Vorschlag des Stiftungsvorstands für eine Dauer von drei Jahren. Wiederbestellungen sind uneingeschränkt zulässig. Die Bestellung in den Beirat kann von der Stifterin aus wichtigem Grund oder über Vorschlag des Stiftungsvorstands vorzeitig widerrufen werden
- 11.3 Dem Beirat kommen folgende Aufgaben und Rechte zu:
- a) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Verwendung von ungewidmeten Zustiftungen und Zustiftungen mit Widmungsvorbehalt, bei denen der Zustifter die Widmungsentscheidung nicht innerhalb der mit dem Zustifter vereinbarten Widmungsfrist trifft (Punkt 4.5) und von Zustiftungen, bei denen die Stiftung der Widmung des Zustifters nicht entsprechen kann und der Zustifter eine alternative Widmung unterlässt (Punkt 4.6) ;
 - b) das Recht, der Stiftung dem Stiftungszweck gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 entsprechende Projekte zur Umsetzung vorzuschlagen;
 - c) das Recht, vom Stiftungsvorstand einmal jährlich einen umfassenden und detaillierten Bericht über die Aktivitäten der Stiftung im Rahmen einer Beiratssitzung zu verlangen;
 - d) das Recht, vom Stiftungsvorstand in besonders begründeten Fällen Sonderberichte zu verlangen.
- 11.4 Einmal jährlich findet eine Beiratssitzung statt, an der der Stiftungsvorstand teilzunehmen und an den Beirat gemäß Punkt 11.3 c) zu berichten hat. Beiratsmitglieder sind nicht verpflichtet, an Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 11.5 In begründeten Fällen können Beiratsmitglieder vom Stiftungsvorstand die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, eine Beiratssitzung einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangt. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, an Beiratssitzungen teilzunehmen, die über Verlangen von Beiratsmitgliedern einberufen werden. Die Stifterin ist berechtigt, an Beiratssitzungen durch von ihr dazu bestimmte Vertreter teilzunehmen.

- 11.5 Der Stiftungsvorstand kann nach Anhörung der Stifterin eine Beiratsordnung erlassen, die nähere Bestimmungen über die Organisation des Beirats enthält.

12. Änderung der Stiftungserklärung

- 12.1 Die Stifterin behält sich das Recht vor, diese Stiftungsurkunde - auch wiederholt und auch nach Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch - zu ändern.

13. Stiftungszusatzurkunde

- 13.1 Die Stifterin verzichtet auf die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde.

14. Auflösung

- 14.1 Die Stiftung kann ausschließlich unter Wahrung der Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes aufgelöst werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks darf das Stiftungsvermögen nur begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a EStG 1988 zugeführt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Willen der Zustifter und Spender Genüge getan wird. Gewidmete Gelder müssen daher Zwecken entsprechend der Widmung zugeführt werden, wobei sichergestellt sein muss, dass wiederum ausschließlich begünstigte Zwecke gemäß § 4a EStG verfolgt werden.

15. Schriftform und Mitteilungen

- 15.1 Wenn für eine bestimmte Rechtshandlung kraft Gesetzes oder kraft dieser Stiftungserklärung Schriftform gefordert ist, so gilt das Erfordernis der Schriftform auch durch ein nachweislich zugegangenes Telefax oder ein nachweislich zugegangenes E-Mail als erfüllt.
- 15.2 Sämtliche Organmitglieder haben der Stiftung ihre jeweils aktuelle Anschrift sowie Kommunikationsmittel, unter denen die Organmitglieder erreichbar sind, bekannt zu geben.

16. Vollmacht

- 16.1 Der Stifterin erteilt hiermit der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, Auftrag und Vollmacht, die zur Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch notwendigen und nützlichen Schritte zu setzen, allfällige vom Firmenbuchgericht verlangte Änderungen der Stiftungs-urkunde vorzunehmen, dafür notwendige Urkunden, auch in Notariatsaktsform, zu errichten und zu unterfertigen und Eingaben an das Firmenbuchgericht zu verfassen und zu unterfertigen. Die Vollmacht endet mit der Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch.

17. Kosten

- 17.1 Die mit der Errichtung und Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben sind zur Gänze von der Stifterin zu tragen.

Graz, 14.1.2014

CAPITAL BANK – GRAWE GRUPPE AG

.....
 Mag. Constantin VEYDER-MALBERG
 geb. 20.03.1965

.....
 MBA, MAS Christian Jauk
 geb. 15.05.1965

gefertigt gemäß § 54 NO

.....
 Dr. Christina Mazella-Rasteiger
 Substitutin des öffentl. Notars
 Dr. Kurt Rasteiger
 8605 Kapfenberg

LEDRSEITE

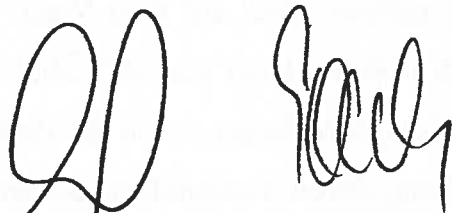
Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Urkunde gemäß den Bestimmungen der österreichischen Notariatsordnung sowie den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates (cyberdoc), vom Urkundenverfasser an das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt werden kann und die Übermittlung von Daten aus diesem Archiv an den Urkundenverfasser sowie die Parteien und deren Rechtsnachfolger, die Privatstiftung, deren Vorstandsmitglieder und seinerzeitigen Liquidatoren, als jeweils einsichtsberechtigte Personen, insbesondere auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung erfolgen kann. -----

Die Parteien erteilen weiters ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personbezogener und sonstigen, mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft beziehungsweise der gegenständlichen Urkunde verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs. -----

Von diesem Notariatsakt können jeder daran beteiligten Partei und deren Rechtsnachfolgern, der Privatstiftung, deren Vorstandsmitgliedern und seinerzeitigen Liquidatoren, auch über einseitiges Verlangen beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt aufgenommen, den Parteien samt der beigehefteten Privaturkunde vorgelesen und erklärt, von ihnen genehmigt und bestätigt, und sohin von ihnen heute vor mir eigenhändig unterschrieben. -----
Graz, am 14.01.2014 (vierzehnten Jänner zweitausendvierzehn) -----

Als Parteien fertigen:



CAPITAL BANK – GRAWE GRUPPE AG
(durch die Vorstandsmitglieder Christian Jauk, MBA, MAS, geb. 15.05.1965 und
Mag. Constantin Veyder-Malberg, geb. 20.03.1965)




Dr. Christina Mazelle-Rasteiger
Substitutin des öffentl. Notars
Dr. Kurt Rasteiger
8605 Kapfenberg

Diese, für die **CAPITAL BANK – GRAWE GRUPPE AG** bestimmte, durch Ablichtung hergestellte erste Ausfertigung, stimmt mit dem mir vorliegenden Original in Papierform, welches aus 7 (sieben) Blättern besteht, wort- und ziffernmäßig vollkommen überein. -----

Kapfenberg, am 14.01.2014 (vierzehnten Jänner zweitausendvierzehn) -----




Dr. Christina Mazelle-Rasteiger
Substitutin des öffentl. Notars
Dr. Kurt Rasteiger
8605 Kapfenberg

